

gegen die Kriminalität und für deren weitere schrittweise Verdrängung eine wachsende Bedeutung und Wirksamkeit zu.

Des weiteren ergibt sich die Verpflichtung der Leiter und Leitungen, durch eine wissenschaftlich fundierte Leitungs- und Erziehungsarbeit dafür zu sorgen und die gesellschaftlichen Kräfte darauf zu lenken, in ihrem Verantwortungsbereich die noch wirksamen materiellen und ideellen Faktoren für Konflikte, soziales Fehlverhalten und Straffälligkeit in den Arbeits- und Lebensverhältnissen der Menschen zu erkennen und zu überwinden; ferner, daß die Rechtsverletzer mit der Kraft des Kollektivs gesellschaftlich diszipliniert sowie die gesellschaftlichen Bedingungen für ein verantwortliches, mit den Gesamtinteressen der sozialistischen Gesellschaft bewußt übereinstimmendes Handeln der einzelnen und der Kollektive gefestigt und entwickelt werden (**Abs. 2**). Artikel 3 fordert somit von den Leitern und Leitungen eine solche Vorbeugungsarbeit, die eingeordnet ist in ihre Leitungstätigkeit und politisch-ideologische Erziehungsarbeit zur Lösung der ihnen obliegenden spezifischen ökonomischen, politischen und kulturellen Aufgaben. Daraus ergeben sich auch die wesentlichsten Anforderungen an die Rechenschaftspflicht der Leiter und Leitungen für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung, die Abs. 2 Satz 1 ausdrücklich statuiert und die Bestandteil ihrer umfassenden Rechenschaftspflicht über die Erfüllung ihrer Planaufgaben und -Verpflichtungen sein muß (vgl. Beschluß über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat vom 23. 4. 1969, GBl. II 1969 Nr. 43 S. 273, insbes. II. Ziff. 2, III. Ziff. 3, IV. Ziff. 1, VI. Ziff. 1, Beschluß über die Durchführung von monatlichen Rechenschaftslegungen der Direktoren der volkseigenen Betriebe, Kombinate und der Betriebe der Kombinate vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches vom 17. 9. 1970, GBl. II 1970 Nr. 78 S. 547. Beschluß über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft vom 13. 6. 1974, GBl. I 1974 Nr. 32 S. 313, insbes. I. Ziff. 1 bis 3, Kombi-

natsverordnung vom 8. 11. 1979, insbes. § 27 Abs. 3).

Schließlich ergibt sich hieraus die Forderung, daß in allen Gesellschaftsbereichen die Gesetzlichkeit und Disziplin, Sicherheit und Ordnung so gewährleistet und gefestigt werden, daß jeder an seinem Platz die ihm zukommenden Rechte und Pflichten bewußt wahrnimmt und auf die verschiedensten Rechts- und Disziplinverstöße wirksam reagiert wird, z. B. durch die materielle Verantwortlichkeit nach Arbeits-, Agrar- oder Zivilrecht, die disziplinarische und ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit wie auch die gesellschaftlich-moralische Verantwortlichkeit vor den Konflikt- und Schiedskommissionen.

4. Artikel 3 stellt den Leitern und Leitungen die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung in ihrem Verantwortungsbereich als eine ständige Aufgabe ihrer Leitungstätigkeit. Sie kann folglich nicht auf Einzelmaßnahmen im Zusammenhang mit begangenen Straftaten beschränkt werden, obschon solche ebenso unerläßlich sind und vom Gesetz gefordert werden (vgl. §§ 26, 32, 46 StGB u. § 19 StPO). Sie verlangt Maßnahmen; mit denen die Kriminalitätsbekämpfung entsprechend den spezifischen Bedingungen des betreffenden Leitungsbereiches organisiert und gesichert wird, damit die getroffenen Festlegungen im Prozeß der Lösung der politischen, ökonomischen, kulturell-erzieherischen und anderen fachlichen Aufgaben systematisch realisiert werden.

Mit einer systematischen Vorbeugungsarbeit, wie sie Art. 3 fordert, schaffen die Leiter und Leitungen nicht nur optimale Bedingungen dafür, daß in ihrem Aufgabenbereich soziale Störfaktoren wie Kriminalität, Ungesetzlichkeit und Disziplinlosigkeit von vornherein ausgeschaltet werden. Sie schaffen damit zugleich auch die notwendige Grundlage, um im Falle einer Straftat oder der gesellschaftlichen Eingliederung eines straffälligen Bürgers in ihrem Bereich ihre gesetzliche Verantwortung nach den §§ 26, 32 und 46 für spezielle vorbeugende und gesellschaftlich-erzieherische Maßnahmen qualifiziert, rationell und effektiv